



## Ordnungsamt

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III  
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Ansprechpartner: Frau Mrositzkii  
Telefon: (03371) 608-2113  
E-Mail: [sylvana.mrositzki@teltow-flaeming.de](mailto:sylvana.mrositzki@teltow-flaeming.de)  
Stand: März 2016

## Merkblatt Marktprivilegien

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag.

Der Veranstalter sollte rechtzeitig überlegen, ob er zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung der Marktprivilegien bedarf und ggf. einen Antrag auf Festsetzung dieser Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 GewO stellt.

### Marktprivilegien

Die Vorschriften des Titels II der Gewerbeordnung über das stehende Gewerbe (Gewerbean-, um- und -abmeldung) finden keine Anwendung (Ausnahme überwachungsbedürftige Anlagen).

Festgesetzte Veranstaltungen unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO vertrieben werden.

Gemäß § 68 a GewO dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des [Brandenburgischen Gaststättengesetzes](#) (Bbg-GastG).<sup>i</sup>

Anstelle der allgemeinen Öffnungszeiten nach dem [Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz](#)<sup>ii</sup> treten die im Festsetzungsbescheid angegebenen Öffnungszeiten.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist aufgehoben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aussteller und Anbieter mit Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Behörde rechnen müssen, wenn sie Marktprivilegien in Anspruch nehmen, ohne dass die betreffende Veranstaltung behördlich festgesetzt ist.

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen Beschränkungen des Veranstalters gegenüber, die er mit der Festsetzung der Veranstaltung auf sich nimmt.

Es besteht Anzeigepflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten für Messen, Ausstellungen und Großmärkte (§ 69 Abs. 3 GewO).

(Siehe auch Dienstleistung [Messen, Ausstellungen und Großmärkte, Festsetzung](#)<sup>iii</sup>)

Das grundgesetzliche Recht auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnehmerkreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO), muss gewahrt sein.

Die Rücknahme und der Widerruf der Festsetzung ist gemäß § 69b Abs. 2 GewO zwingend vorgeschrieben, wenn die Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht.

- 
- i <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212441>
  - ii <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212537>
  - iii <http://www.teltow-flaeming.de/de/was-erledige-ich-wo.php>